



27/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

30. Juni 2021

**Ordnung
zur Aufhebung und Überleitung
von Studien- und Prüfungsordnungen
der Masterstudiengänge des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 19.05.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Aufhebung und Überleitung von Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Folgende Ordnungen des Fachbereichs Rechtspflege treten zum 1. April 2022 außer Kraft:

1. Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 14.05.2014 (MB 26/2014)
2. Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.10.2016, geändert am 13.09.2017 (MB 02/2018)

Artikel 2

(1) Studierende, die in einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen immatrikuliert sind, werden zum 1. April 2022 in die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht übergeleitet:

1. Studierende aus der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 Nr. 1 werden übergeleitet in die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021.
2. Studierende aus der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 Nr. 2 werden übergeleitet in die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Immobilien- und Vollstreckungsrecht“ des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 19.05.2021.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits nach einer der in Artikel 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen werden in den Studienverlauf nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 übernommen.

(3) Soweit die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 identisch sind, erfolgt eine vollständige Übernahme der erbrachten Leistungen.

(4) Sind die Bezeichnung und die Gewichtung eines Moduls nach ECTS-Leistungspunkten in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 und der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 nicht identisch, erfolgt eine Übernahme der erbrachten Leistungen gemäß den vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen beschlossenen Äquivalenzlisten.

(5) Erfolgte die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 differenziert und ist in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 jedoch eine undifferenzierte Bewertung festgelegt, wird die vergebene Note übernommen und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Soweit die Bewertung von Modulen in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 undifferenziert erfolgte und in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 2 Abs. 1 eine differenzierte Bewertung festgelegt ist, erfolgt ein Übertrag der Bewertung als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ und die Leistung fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.